

**VERORDNUNG
DER STADT BURGHAUSEN
ÜBER DAS VOLKSFEST**

Vom 22. März 2007

Stadtratsbeschluss Nr. 2.1 vom 14.03.2007

Aufgrund der Art. 23 Abs. 1 und Art 38. Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I) erlässt die Stadt Burghausen folgende Verordnung:

**§ 1
Gegenstand der Verordnung**

¹Diese Verordnung regelt das Volksfest „Burghauser Mai-Wies'n“ in der Stadt Burghausen entsprechend der beiliegenden Planzeichnung (Messegelände). ²Die Planzeichnung vom 01. März 2007 ist Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 2
Betriebszeiten**

¹Die Schausteller und Dienstleistungsgeschäfte dürfen an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen um 10.30 Uhr und an den übrigen Werktagen um 12.00 Uhr mit dem Betrieb beginnen. ²Im Übrigen werden die Betriebszeiten separat mittels Bescheid jährlich durch die Stadt Burghausen festgelegt.

**§ 3
Gewerbeausübung auf dem Volksfestplatz**

Der Verkauf von Waren aller Art, die Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen und die Veranstaltung von Vergnügungen ist auf dem Volksfestplatz nur den hierfür zugelassenen Personen gestattet; dies gilt auch für die nicht gewerbsmäßige Darbietung von Schaustellungen, Musikaufführungen oder sonstigen unterhaltenden Vorstellungen auf allen Verkehrsflächen des Volksfestplatzes.

**§ 4
Verkehr auf dem Volksfestplatz**

(1) ¹Auf dem Volksfestplatz ist der Verkehr mit Fahrzeugen aller Art (auch das Radschieben und Fahren mit Rollbrettern, Rollschuhen oder Inline-Skatern) und das Reiten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen verboten. ²Das Verbot gilt nicht für Brauereigespanne und Krankenfahrstühle. ³Es gilt außerdem nicht für Kinderwagen.

(2) ¹Fahrzeugen, die zur Belieferung der Volksfestbetriebe dienen oder zur Durchführung besonderer Arbeiten oder Aufgaben benötigt werden, kann auf Antrag eine widerrufliche Erlaubnis zum Befahren des Volksfestplatzes erteilt werden.

²Eine solche Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn sich die Fahrzeuge außerhalb der Betriebszeiten auf dem Volksfestplatz aufhalten.

(3) Auf dem Volksfestplatz darf nur in Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

(4) ¹Der Aufenthalt der nach Abs. 2 mit einem Erlaubnisschein versehenen Fahrzeuge auf dem Volksfestplatz ist auf die zum Auf- und Abladen oder auf die zur Durchführung der besonderen Arbeiten und Aufgaben erforderliche Zeit zu beschränken.

²Fahrzeuge, die über diese Zeit hinaus auf dem Volksfestplatz abgestellt bleiben oder offensichtlich zu einem anderen als dem angegebenen Zweck Verwendung finden, können auf Kosten und Gefahr des Halters abgeschleppt werden. ³Außerdem kann der Erlaubnisschein eingezogen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Volksfestplatz

(1) Auf dem Volksfestplatz hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet oder geschädigt wird.

(2) Dem Besucher des Volksfestplatzes ist insbesondere nicht erlaubt:

- a) Gassprühdosen mit schädlichem Inhalt, ätzende oder färbende Substanzen oder Gegenstände mitzuführen, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen verwendet werden können;
- b) Tiere, von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen können, mitzuführen;
- c) bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- d) alkoholische Getränke jeglicher Art in das Festgelände einzubringen oder mitzuführen.

§ 6

Reinlichkeit

(1) Es ist verboten:

- a) die Notdurft außerhalb der vorhandenen Toiletten zu verrichten,
- b) Flüssigkeiten oder Abwässer ins Freie zu schütten,
- c) Abfallbehälter zu durchwühlen oder deren Inhalt zu verstreuen.

(2) Die Volksfestbetriebe haben die Umgebung ihres Geschäftes oder Standes sauber zu halten.

§ 7

Anordnungen für den Einzelfall

Die Stadt Burghausen kann zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum oder Besitz Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 8

Aufenthalt hinter Volksfestbetrieben und bei Wohnwagen

Unberechtigte dürfen sich nicht hinter Volksfestbetrieben und im Bereich der Wohnwagen aufhalten.

§ 9

Meldung von Unfällen

Jeder Unfall, der sich in einem Volksfestbetrieb ereignet, ist durch den Betriebsinhaber oder seinen Vertreter unverzüglich der Polizei zu melden.

§ 10

Zuwiderhandlungen

- (1) Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbußen belegt werden, wer vorsätzlich
- a) die in § 2 festgelegten Betriebszeiten nicht einhält,
 - b) entgegen § 3 ohne Zulassung sich gewerbsmäßig oder nicht gewerbsmäßig auf dem Volksfestplatz betätigt,
 - c) entgegen § 4 Abs. 1 und 2 sich auf dem Volksfestplatz unbefugt mit einem Fahrzeug aufhält,
 - d) entgegen § 4 Abs. 3 schneller als in Schrittgeschwindigkeit fährt,
 - e) entgegen § 4 Abs. 4 ein Fahrzeug über die zum Auf- oder Abladen oder zur Durchführung der besonderen Arbeiten oder Aufgaben erforderliche Zeit hinaus auf dem Volksfestplatz abstellt,
 - f) entgegen § 5 Abs. 1 auf dem Volksfestplatz andere gefährdet oder schädigt oder den in § 5 Abs. 2 enthaltenen Bestimmungen über das Verhalten auf dem Volksfestplatz zuwiderhandelt,
 - g) den Verboten des § 6 Abs. 1 zuwiderhandelt,
 - h) entgegen § 6 Abs. 2 die Umgebung des Geschäftes oder Standes nicht sauber hält,
 - i) entgegen § 8 sich unberechtigt hinter den Volksfestbetrieben oder im Bereich der Wohnwagen aufhält,
 - j) die in § 9 vorgeschriebene Unfallanzeige nicht erstattet.

(2) Nach Art. 23 Abs. 3 und Art. 38 Abs. 4 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

(3) Andere Bußgeld- oder Strafvorschriften, insbesondere § 41 Abs. 1 Nr. 13 Sprengstoffgesetz über den Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen, § 52 Abs. 3 Nr. 9 i. V. mit § 42 Waffengesetz, der bei öffentlichen Veranstaltungen das Führen von Schusswaffen, Hieb- oder Stoßwaffen verbietet und Art. 38 Abs. 4 LStVG i. V. m. §§ 18, 27 der Verordnung über die Verhütung von Bränden, bleiben unberührt.

**§ 11
Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Burghausen über das Volksfest vom 24. November 1999 außer Kraft.

Burghausen, 22. März 2007

STADT BURGHAUSEN

gez. Hans Steindl

**HANS STEINDL
ERSTER BÜRGERMEISTER**



| | | |
|---|---|---------------------|
|  <p>Stadt Burghausen Stadtplatz 112 84489 Burghausen www.burghausen.de</p> | Bearbeitet: 4.3197 | Datum: 01.Mrz 2007 |
| | Tel.: 08677-887-0 Fax.:08677-887-222 | Plan-Nr.: 2006/2007 |

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Verordnung ist ab 23. März 2007 im Rathaus, II. Stock, Zimmer 208, niedergelegt.

Auf diese Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 23.03.2007, angeschlagen an den Amtstafeln der Stadt Burghausen vom 23.03.2007 mit 09.04.2007, hingewiesen mit dem Bemerken, dass die Verordnung während der allgemeinen Dienststunden aufliegt. In der Bekanntmachung wurde auch mitgeteilt, dass die Verordnung eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft tritt.

Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Burghausen über das Volksfest vom 24. November 1999 außer Kraft.

Eine Ausfertigung der Bekanntmachung hat die örtliche Presse, mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil, erhalten.